

# Merkblatt zum Präsenzunterricht an den MS BL

(vom 24. Juni 2021<sup>1</sup>, ersetzt die Version vom 27. Mai 2021, Änderungen markiert); gilt ab 28. Juni 2021

## Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt beschreibt musikschulspezifische Situationen, welche im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschule nicht beschrieben sind. Die Aussagen wurden vom Amt für Gesundheit geprüft bzw. beinhaltet das Merkblatt die Massnahmen des Covid-19 Rahmenschutzkonzepts Musikschulen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).

Dieses Merkblatt richtet sich an die zuständigen Schulleitungen. Es dient als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

## 1. Allgemeine Massnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.

### 1.1. Distanzregeln und räumliche Massnahmen

In Innenräume ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber den Schülerinnen und Schülern konsequent einzuhalten. Kann der Abstand in Innenräumen nicht eingehalten werden, gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene.

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einzuhalten.

Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: 4m<sup>2</sup>/Person). Für Unterrichtsangebote wie Gesang, Blasinstrumente sowie Musik und Bewegung sind zusätzliche Abstände einzuhalten und können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.

## 2. Einzelunterricht

Der Einzelunterricht in Form von Präsenzunterricht an den Musikschulen ist über alle Schulstufen und mit Erwachsenen möglich.

Im Einzelunterricht ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (bspw. Trennwände) unbedingt auszugleichen.

Für den Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten sind das Einhalten grösserer Abstände und die Wahl der entsprechenden Raumgrösse zwingend. Zusätzlich wird der Einsatz von Trennwänden oder weiteren Schutzmassnahmen empfohlen.

Gemeinsames Benutzen von Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt. Ist ein gemeinsames Benutzen unabdingbar (z.B. Klavierunterricht), soll das Instrument nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt werden. Ein Reinigungsmittel auf Seifenbasis ist ausreichend.

Die Benutzung des gleichen Instrumentes durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ist untersagt.

Als Hygiene-Massnahme in den einzelnen Unterrichtszimmern muss ein Reinigungsmittel zum Putzen von Türklinken /Tastaturen etc. bereitstehen.

Zwischen jeder Unterrichtseinheit muss 5 Minuten gelüftet werden.

---

### **3. Gruppen-, Ensemble-, Orchester- und Chorunterricht**

Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen stattfinden (inkl. Aktivitäten mit Gesang). Beim Singen in den Innenräumen ist auf gute Belüftung zu achten.

---

### **4. Tanzunterricht**

Es gelten keine spezifischen Einschränkungen für den Tanzunterricht.

---

### **5. Musikalische Früherziehung, Rhythmik, Klassenmusizieren**

Für die Durchführung von Angeboten wie musikalische Früherziehung, Rhythmik und Klassenmusizieren wird auf das Covid-19-Rahmenschutzkonzept Musikschulen des VMS verwiesen.

---

### **6. Veranstaltungen, Konzerte, Auftritte**

Veranstaltungen, Konzerte und Auftritte sind mit Einschränkungen möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Schülerinnen und Schüler) ist beschränkt auf:

- maximal 100 Personen im Innenbereich
- maximal 300 Personen im Aussenbereich

Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Weiter sind die Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Kapitel 6 des Schutz- und Organisationskonzepts zu beachten.

Für Veranstaltungen mit externen Besucherinnen und Besuchern (bspw. Eltern und Erziehungsberechtigte) gilt in Innenräumen zusätzlich zur Personenbeschränkung und den Hygiene- und Abstandsregeln:

- Eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind auftretende Personen.
  - Bei der Konsumation von Speisen und Getränken gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 

### **7. Lager**

Die Durchführung von Lagern mit Kindern und Jugendlichen ist erlaubt. Es braucht dazu ein Schutzkonzept.

---

### **8. Quarantäneregelung für Lehrpersonen nach Auslandsaufenthalt**

Gemäss BAG-Bestimmungen gilt in der Schweiz Quarantänepflicht für Einreisende aus gewissen Staaten und Regionen. Von der Test- und Quarantäne-Pflicht ausgenommen sind Musikschullehrpersonen, die an einem kulturellen Anlass (z.B. Konzert) in einem Risikogebiet mitgewirkt haben. Voraussetzung für diese Ausnahme: Der Aufenthalt im Ausland dauert nicht länger als fünf Tage und es besteht ein Schutzkonzept, welches eingehalten wird. (Siehe: Art. 8 Abs. 1 lit. g [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#))